

Die hier genannten Gebühren bilden die Grundlage für die Angebotserstellung zur Zertifizierung von Managementsystemen. Die Angebotserstellung erfolgt unternehmensspezifisch auf der Grundlage der IAF-Kalkulation nach Aufwand und Komplexität des Zertifizierungsverfahrens. Alle im Angebot genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bindend ist allein das jeweilige Angebot.

Leistungen:
1. Auditvorbereitung

- Antragsbearbeitung, IAF-Kalkulation, Angebotserstellung und Vertragsabschluss
- Auswahl und Beauftragung des Auditteams und Bereitstellung von Auditunterlagen
- Abstimmung des Auditprogramms

2. Erst-Zertifizierungsaudit und Re-Zertifizierungsaudit

- Auditplanung und Abstimmung mit dem Kunden
- Bereitschaftsbewertung, Prüfung und Bewertung der Unterlagen
- Durchführung und Berichterstellung
- Zertifizierungsentscheidung
- Zertifikatserstellung und Registratur

3. Überwachungsaudit, Audit aus besonderem Anlass

- Auditplanung und Abstimmung mit dem Kunden
- Prüfung und Bewertung der Unterlagen
- Durchführung und Berichterstellung
- Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Gebühren Zertifikate/Zertifikatsanhänge/amtliche Formblätter:

Für jede zertifizierte Managementsystemnorm:

Erstellung eines Zertifikates in DIN A 3 sowie in DIN A4 in deutscher Sprache und Durchführung der Zertifikatsregistratur **€ 165,00**

Erstellung eines Zertifikates in Fremdsprache in DIN A4 je Zertifikat **€ 90,00**

Erstellung von Zertifikatskopien (auch Fremdsprache) je Zertifikatskopie **€ 75,00**

Erstellung von Unterzertifikaten (auch Fremdsprache) je Unterzertifikat **€ 90,00**

Erstellung eines Zertifikatsanhangs zu ausgestellten Zertifikaten vom Umfang einer Seite **€ 75,00**

Jede weitere Seite eines Zertifikatsanhangs **€ 35,00**

EMS: Ausstellung amtlicher Formblätter gemäß amtlichen Vordruck 1449_20xx **€ 75,00**

Reisekosten:

- Kosten pro gefahrenen Kilometer gemäß der kürzesten „Google Maps Strecke“ werden mit 0,95 € berechnet.
- Sonstige Reise- und / oder Übernachtungskosten werden gemäß Beleg gesondert abgerechnet.
- Reisezeiten bei An- sowie Abreisen von Auditoren unter 4 Stunden sind im Angebotspreis enthalten.
- Reisezeiten bei An- sowie Abreisen von Auditoren ab 4 Stunden werden pauschal mit 160,00 € berechnet.

Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen gemäß IAF MD 2
Bewertung Übertragung (Gebühr 450,00 €)

- Bestätigung, dass die Zertifizierung des Kunden in den akkreditierten Bereich der ausstellenden und übernehmenden Zertifizierungsstelle fallen;
- Bestätigung, dass der akkreditierte Bereich der ausstellenden Zertifizierungsstelle innerhalb des MLA Scope der Akkreditierungsstelle fällt;
- Gründe für das Beantragen einer Übertragung; dass der Standort bzw. die Standorte, die die Übertragung wünschen, eine gültige akkreditierte Zertifizierung besitzen;
 - die Auditberichte der Erstzertifizierung oder der letzten Re-Zertifizierung sowie der letzte Überwachungsbericht; den Status aller ausstehenden Nichtkonformitäten, die sich aus ihnen ergeben können, sowie alle anderen relevanten Dokumentationen zum Zertifizierungsprozess. Wenn die Auditberichte nicht zur Verfügung gestellt werden, oder das Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit nicht wie von der ausstellenden Zertifizierungsstelle durch das Auditprogramm gefordert, abgeschlossen wurde, dann ist die Organisation als neuer Kunde zu behandeln; vorliegende Beschwerden und getroffene Maßnahmen;
 - relevante Faktoren, um den Auditplan bzw. das Auditprogramm aufstellen zu können. Das von der ausstellenden Zertifizierungsstelle festgelegte Auditprogramm sollte überprüft werden, sofern es verfügbar ist. Siehe Abschnitt 2.3.4 dieses Dokuments (IAF MD 02); und jegliche aktuelle Vereinbarung der Organisation mit Behörden bezüglich der Rechtskonformität, wenn sie relevant für den Geltungsbereich der Zertifizierung ist.

Energieeffizienzgesetz (§ 8 und § 9 EnEfG)

Verpflichtet zur Einrichtung eines EMS oder UMS sind gemäß § 8 EnEfG alle Unternehmen, unabhängig ob KMU oder Nicht-KMU, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 GWh pro Jahr. Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren von mehr als 2,5 GWh pro Jahr sind nach § 9 EnEfG dazu verpflichtet, Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt für Unternehmen, die auf Grundlage des § 8 EnEfG oder § 8 Abs. 3 EDL-G ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben oder ein Energieaudit gemäß § 8 EDL-G nach dem 18. November 2023 abgeschlossen haben.

Dabei hat das betreffenden Unternehmen nach § 8 Absatz 3 EnEfG folgende zusätzlichen Anforderungen als Teil des EMS oder UMS zu erfüllen:

1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführende Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer (gemäß der Definitionen nach § 3 Nr. 27 und 28 EnEfG) Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,
2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,
3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021

Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme gemäß DIN EN 17463 Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Die Bewertung der Maßnahme bezieht sich dabei auf das nach Norm bezogene „wahrscheinlichste“ Szenario. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Maßnahmen, die eine Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren vorweisen, unterliegen nicht der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 EnEfG. Die Erstellungs- und Veröffentlichungsfrist von drei Jahren beginnt bei • Umweltmanagementsystemen nach EMAS mit der Registrierung oder der Verlängerung der Eintragung ins EMAS-Register • Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 mit der Zertifizierung oder Rezertifizierung • Energieaudits nach DIN EN 16247-1 mit Abschluss des Energieaudits.

Aspekte	Bereich	Komplexitäts- faktor	Komplexitäts- wert	Maßnahmen nach DIN EN 17463 Aufwand [€, --] ¹
A) jährlicher Energieverbrauch (TJ)	≤ 20 TJ	1,00	0,25	450,00 €
	20 TJ ≤ 200 TJ	1,20	0,30	550,00 €
	200 TJ ≤ 2 000 TJ	1,40	0,35	650,00 €
	> 2 000 TJ	1,60	0,40	750,00 €
B) Anzahl von Energiearten (Strom, Erdgas, Heizöl, etc.),	1 bis 2 Energiearten	1,00	0,25	450,00 €
	3 Energiearten	1,20	0,30	550,00 €
	≥ 4 Energiearten	1,40	0,35	650,00 €
C) Anzahl wesentlicher Energieeinsätze (SEUs, en: significant energy uses)	1 bis 3 SEUs	1,00	0,50	450,00 €
	4 bis 6 SEUs	1,20	0,60	550,00 €
	7 bis 10 SEUs	1,30	0,65	650,00 €
	11 bis 15 SEUs	1,40	0,70	750,00 €
	≥ 16 SEUs	1,60	0,80	850,00 €

¹Gesamtaufwand setzt sich zusammen aus A), B) und C) der Aspekte und jeweiligen Kategorie